

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 6. Dezember 2021 – Nr. 38

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (WO)  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Dezember 2021

**Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

# Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (WO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Wahlordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/Nr.8) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift sowie im Text der Wahlordnung wird die Bezeichnung "Hochschule Ostwestfalen-Lippe" durch "Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe" und "Vizepräsidentin oder Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung" durch "die Kanzlerin oder der Kanzler" ersetzt.
- 2.) Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
  - a) Im **ersten Abschnitt** wird der § 11 in "Wahlberechtigtenverzeichnis" umbenannt
  - b) Im **ersten Abschnitt** werden die neuen §§ **23, 23a, 23b und 23c** wie folgt eingefügt:
    - § 23 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
    - § 23a Beginn und Ende der elektronischen Wahl
    - § 23b Störungen der elektronischen Wahl
    - § 23c Technische Anforderungen
  - c) Die bisherigen §§ **23 ff.** werden zu §§ **24 ff.**
  - d) Im **zweiten Abschnitt** werden in der **Überschrift** vor "Gleichstellungsbeauftragten" das Wort "**zentralen**" sowie "**der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten**" eingefügt.
  - e) Die Überschrift des § **38** wird wie folgt gefasst:

“§ 38 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der beiden stellvertretenden zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten”

- f) Der **“Vierte Abschnitt: Schlussbestimmungen”** wird gelöscht. Die **§§ 45 und 46** werden unter **Abschnitt 3** gefasst.
  - g) In der **Abkürzungsvorbemerkung** wird “weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder M” durch “Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als Mitglieder M” ersetzt
- 3.) Im Text wird vor “Gleichstellungsbeauftragten” das Wort “zentralen” eingefügt sowie “der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten” ergänzt
  - 4.) In **§ 2** wird die Amtszeitenregelung vom 1. August auf den 1. März geändert.
  - 5.) In **§ 3** wird unter die Aufzählung folgendes ergänzt:  
- jeweils mit Stimmrecht –  
sowie ein von der Kanzlerin oder dem Kanzler zu benennendes fachkundiges Mitglied der Verwaltung mit beratender Stimme.
  - 6.) In **§ 3 Absatz 2** wird der erste Satz wie folgt neu formuliert:  
“Der Wahlrat setzt jedes Jahr im September für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission, zu den Fachbereichsräten und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte einen Wahlvorstand ein.”
  - 7.) In **§ 5 Absatz 3 b** wird die Zahl “5” ausgeschrieben.
  - 8.) In **§ 5** wird der **Absatz 6** gestrichen.
  - 9.) In **§ 6 Absatz 2** wird folgender Satz am Ende ergänzt:  
“Die Nachrückerin bzw. der Nachrücker wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlrats bekannt gemacht.”
  - 10.) In **§ 9 Absatz 2** wird der erste Satz nach der Aufzählung wie folgt geändert:  
“Der gemäß § 3 gewählte Wahlrat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstands der Gruppen P, L, M und S und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der jeweiligen Gruppe.”
  - 11.) In **§ 9 Absatz 5** wird unter der Aufzählung folgender Satz eingefügt:  
“Der Aushang wird auch im Intranet der Hochschule veröffentlicht.”

- 12.) Im Text des **§ 11** wird das Wort "Wählerverzeichnis" durch "Wahlberechtigtenverzeichnis" ersetzt.
- 13.) In **§ 11** wird ein neuer **Absatz 4** wie folgt eingefügt:  
(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am fünften Werktag vor dem ersten Wahltag um 15:00 Uhr durch den Wahlvorstand geschlossen. Werden elektronische Wahlen durchgeführt, so wird das Wahlberechtigtenverzeichnis spätestens am siebten Werktag vor dem ersten Wahltag um 15:00 Uhr durch den Wahlvorstand geschlossen.
- 14.) Der bisherige **Absatz 4** des **§ 11** ändert sich in **Absatz 5**. Zudem wird der erste Satz wie folgt umformuliert:  
"Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis zum dritten Werktag vor der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses Einspruch gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses einlegen."
- 15.) Der **§ 12 Absatz 2 Nr. 3** wird wie folgt geändert:  
"bei Urnen- und Briefwahl Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und diese Wahlordnung"
- 16.) In **§ 12 Absatz 2 Nr. 7** wird vor dem Wort "Unterschriften" das Wort "(digitalen)" eingefügt.
- 17.) Der **§ 12 Absatz 2 Nr. 16** wird wie folgt geändert:  
16. im Falle der Einreichung von elektronischen Wahlvorschlägen die Verpflichtung zur Einhaltung der in Nr. 7 – 15 genannten Voraussetzungen sowie eine Erläuterung des Ablaufs der Einreichung von elektronischen Wahlvorschlägen,
- 18.) In den **§ 12 Absatz 2** werden die Nummern 17 und 18 wie folgt eingefügt:  
17. die Zeit der Stimmabgabe und bei der Urnen- und Briefwahl sowie bei der elektronischen Wahl der Ort des Wahlraums in der Hochschule und weitere Stimmabgabemöglichkeiten,  
18. ein Hinweis, ob die Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird,
- 19.) Der bisherige **§ 12 Absatz 2 Nr. 17** wird zu **Nr. 19**
- 20.) In **§ 12 Absatz 2** wird eine neue Nummer **20** wie folgt eingefügt:  
20. die Zeit der Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr in einem Wahlraum möglich ist,
- 21.) Die bisherigen Nummern **18 und 19** erhalten die Nummerierung **21 und 22**
- 22.) In **§ 13** wird ein neuer **Absatz 2** wie folgt eingefügt:

“(2) Bei der elektronischen Einreichung der Wahlvorschläge versendet der Wahlvorstand das Wahlausschreiben elektronisch an die Wahlberechtigten. Enthalten sind die Benachrichtigung zur Wahl mit Angabe des Nominierungszeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Einreichung der Wahlvorschläge und Nutzung des Portals. Das Wahlportal ermöglicht die Nominierung mittels Aufruf einer elektronischen Nominierungsplattform.”

23.) Die bisherigen **Absätze 2 ff. in § 13** werden zu den **Absätzen 3-6**.

24.) In **§ 14 Absatz 3** wird der Satz 2 wie folgt geändert:

“Die Wahlvorschläge sind im Falle einer Urnen- oder Briefwahl auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt.”

25.) In **§ 15 Absatz 1** wird der erste Satz wie folgt geändert:

“Im Falle einer Urnen- oder Briefwahl nehmen die im Wahlausschreiben genannten Personen die Wahlvorschläge gegen Empfangsbestätigung entgegen.”

26.) In **§ 16 Absatz 1** wird der erste Satz wie folgt geändert:

“Ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein § 13 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 14 Abs. 1, 2 und 3 entsprechender Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein solcher Vorschlag vorliegt.”

27.) Der **Absatz 2 in § 16** wird wie folgt neu verfasst:

“(2) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend wenn sämtliche Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Wahlvorschläge für den Senat oder die Fachbereichsräte je Gremium und Gruppe weniger Kandidatinnen als Kandidaten bzw. weniger Kandidaten als Kandidatinnen beinhalten, aber an der Hochschule noch weitere passiv wahlberechtigte Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das entsprechende Gremium und die jeweilige Gruppe vorhanden sind. In diesem Fall können innerhalb der Nachfrist nur zusätzliche Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden.”

28.) Der **§ 19** erhält einen neuen **Absatz 1** wie folgt:

“(1) Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl. Briefwahl ist gemäß § 22 WO auf Antrag zulässig. Durch Beschluss des Wahlvorstands kann die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden, sie insbesondere also als geheime, freie, gleiche und unmittelbare Wahl erfolgt.”

29.) Die bisherigen **Absätze 1 bis 3 in § 19** werden zu den **Absätzen 2 bis 4**.

30.) In **§ 19** wird ein neuer **Absatz 5** wie folgt eingefügt:

“(5) Bei der elektronischen Wahl versendet der Wahlvorstand die Wahlbekanntmachung elektronisch an die Wahlberechtigten. Enthalten sind die Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums (wenigstens vier Tage und höchstens fünfzehn Tage) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.”

31.) In den **Abschnitt 1** werden die neuen **§ 23, § 23a, § 23c** wie folgt eingefügt:

### “§ 23

#### **Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels TH-ID und dem persönlichen Passwort. Zudem ist eine Versicherung abzugeben, dass die Stimme persönlich abgegeben wurde. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem nicht zu einer Speicherung der Stimmen der Wählerin oder des Wählers in dem vor ihr oder ihm hierzu verwendeten Computers kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und die Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ) in einem vom Wahlvorstand bestimmten Wahlraum an den sich dort befindlichen Rechnern und an weiteren, vom Wahlvorstand vorher bestimmten Rechnern möglich.

### **§ 23a**

#### **Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlvorstands.

### **§ 23b**

#### **Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Vorsitzende des Wahlvorstands die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss bekannt gegeben werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Vorsitzende des Wahlvorstands solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 30 Abs. 2 WO gilt entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet der Vorsitzende des Wahlvorstands nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei des Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

### **§ 23c**

#### **Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronischen Wahlurnen und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter mit dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

32.) Die bisherigen **§§ 23 ff** werden zu den **§§ 24ff**.

33.) In **§ 24** werden die **Absätze 5 und 6** wie folgt eingefügt:

“(5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte aus dem Wahlvorstand notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das

Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 27 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(5) Bei der elektronischen Wahl sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin oder jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.“

34.) An den **§ 32** wird ein neuer zweiter Satz wie folgt eingefügt:

“Bei der elektronischen Wahl sind die Wahlunterlagen bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl auf einem hochschuleigenen Server aufzubewahren.“

35.) In den **§ 38 Absatz 1** werden folgende Sätze angefügt:

“Die Einladungen zu Wahlsitzungen und Wahlversammlungen, die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse werden unverzüglich durch Aushang in den in § 9 Abs. 5 bestimmten Gebäuden sowie Veröffentlichung im Intranet bekannt gemacht. Über Wahlsitzungen und Wahlversammlungen sind Protokolle anzufertigen.“

36.) In **§ 38 Absatz 2** wird der **erste Satz** wie folgt neu gefasst:

“Nach der ersten Wahlsitzung erfolgt eine hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten durch Aushang der Ausschreibung in den in § 9 Abs. 5 bestimmten Gebäuden sowie Veröffentlichung im Intranet mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 14 Tagen.“

37.) In **§ 38 Absatz 3** wird der **vierte Satz** wie folgt neu gefasst:

“Die schriftlichen Vorschläge müssen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Gleichstellungskommission unterzeichnet sein.“

37.) An den **§ 38** werden die **Absätze 6 und 7** wie folgt angefügt:

“(6) Für die Wahl der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten gelten die Absätze 1 – 5 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die erste Wahlsitzung wird von der Dekanin oder dem Dekan einberufen.
2. Für Aushänge gilt § 34.
3. Die Ausschreibung der Funktion der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten erfolgt fachbereichsöffentlich; die Ausschreibung ist im jeweiligen Fachbereich bekannt zu machen.
4. An die Stelle der Gleichstellungskommission tritt der Fachbereichsrat; an die Stelle des Präsidiums bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten tritt die Dekanin oder der Dekan.

5. Der Kandidatinnenvorschlag für die stellvertretende Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte obliegt der neu gewählten Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten.
- (6) Für die Wahl einer gemeinsamen Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten sowie einer gemeinsamen stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten mehrerer Fachbereiche gilt Absatz 6 entsprechend."

## **Artikel II**

- (1) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bereits Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte und stellvertretende Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte gewählt worden sind, bleiben diese für den Rest der laufenden Amtszeiten im Amt.
- (2) Vorbehaltlich einer Regelung in der Grundordnung gilt: Die Amtszeit der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten beträgt 4 Jahre; § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs, GO gilt für die Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten entsprechend.
- (3) Vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung in der Grundordnung ist der Amtszeitbeginn der 1. März. Die Amtszeit der bei in Kraft treten dieser Ordnung zur Änderung der Wahlordnung amtierenden Senatorinnen und Senatoren der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe endet am 28. Februar 2023.
- (4) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie wird aufgrund des Beschlusses des Senats vom 3. November 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 2. Dezember 2021

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.